

B M J V

IIIB4 3620/13-31 246/2016

Berlin 9. Mai 2016

Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED]
Entwurf Vertragsgesetz
mit Denkschrift_GGeb-
Verfahren\Kabinettsvorlage\EPG VertragsG_KabVorl
fin.docReferat: IIIB4 - PG EuP
Referatsleiter: Herr Karcher
Referenten: Herr Jacobi**Kabinettsitzung**

am 25. Mai 2016

Punkt 4 der Tagesordnung (TOP 1 - Liste) Nr. 1

Betreff: Regierungsentwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht**hier:** Kabinettsbeschluss**Bezug:** Ministervorlage vom 7. Januar 2016 (3620/13-31 845/2015)**Anlage:** 1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt sowie Denkschrift
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 4. Mai 2016
5. Bezugsvorlage vom 7. Januar 2016 (Gz 3620/13-31 845/2015)**Über**Herrn UAL III B *LB 10/5*Herrn AL III *Ln 10/5*Stab EU *Jac 10.5.*das Kabinettsreferat *Ln 10.5.*Frau Staatssekretärin *PRStn:*Wegen Eilbedürftigkeit unmittelbar *30.11.16***Herrn Minister** *B 5*mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und Zeich-
nung des Schreibens zu II. vorgelegt.Herren Parlamentarische Staatssekretäre haben Abdruck erhal-
ten.

Leitungseinheit Kommunikation hat Abdruck erhalten.

- 2 -

I. Vermerk:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht soll am 25. Mai 2016 vom Bundeskabinett als Regierungsentwurf beschlossen werden.

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Regierungsentwurf soll die **Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht** (im Folgenden: Übereinkommen) und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zum Übereinkommen betreffend seine vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) **schaffen**.

Der Entwurf ist im **Zusammenhang** zu sehen mit dem – **gesondert vorgelegten** – **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform**. Beide Regierungsentwürfe dienen dazu, im nationalen Recht die Voraussetzungen für die **Umsetzung der europäischen Patentreform** zu schaffen, mit der die **Rahmenbedingungen** für die europäische und insbesondere die deutsche **innovative Industrie** durch einen besseren Schutz von Erfindungen **nachhaltig gestärkt werden**. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist (für den Preis der heute für die vier am häufigsten benannten EU-Mitgliedstaaten DE, FR, VK und NL zu zahlen ist – TOP 4) und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann (mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten). Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40% der an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das **Einheitliche Patentgericht errichtet**, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten entscheiden soll. Zu diesem Zweck wird es für Streitigkeiten über klassische europäische Bündelpatente zuständig sein, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom Europäischen Patentamt erteilt werden. Bisher sind diese Rechtsstreitigkeiten den nationalen Gerichten zugewiesen, deren Entscheidungen auf das Territorium des jeweiligen Staates begrenzt sind. Darüber hinaus wird das Gericht für Streitigkeiten betreffend das neue EU-Einheitspatent zuständig sein, das mit den EU-Patentverordnungen Nr. 1257 und 1260 / 2012 geschaffen wurde. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelten Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der

- 3 -

Bundesrepublik Deutschland soll eine Zentralkammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund obliegt. Die betreffenden Länder errichten und unterhalten auf ihre Kosten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. **Das Übereinkommen wird in Kraft treten**, wenn es von 13 Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde, darunter zwingend von Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Bislang haben neun Unterzeichnerstaaten das Übereinkommen ratifiziert, nämlich Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden und Finnland. Nach gegenwärtigem Stand gehen die Vertragsmitgliedstaaten von einem Starttermin Anfang 2017 aus.

Das **Protokoll betrifft die vorläufige Anwendung** bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung des Gerichts und soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Die vorläufige Anwendung kann erst beginnen, wenn der Bundestag dem Protokoll zugestimmt und Deutschland die Ratifikationsurkunde hinterlegt hat.

Nach der derzeitigen **Zeitplanung** des Kabinettsreferats wäre auf der Grundlage des Kabinettstermins am 25. Mai 2016 mit einem Gesetzesbeschluss des Bundestages voraussichtlich im November 2016 zu rechnen. Eilbedürftigkeit besteht daher insofern, als der Starttermin des neuen Systems wegen des nationalen Verfahrens in Deutschland möglichst nicht wesentlich verzögert werden sollte.

Im Einzelnen:

Der Entwurf enthält als Artikel 1 Absatz 1 die **Zustimmung zum Übereinkommen und zum Protokoll**.

Zur Sicherung der parlamentarischen Rechte enthält der Entwurf in Artikel 1 Absatz 2 des Vertragsgesetzes die Verpflichtung der Bundesregierung, einer **Änderung des Übereinkommens** durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu widersprechen, sofern sie nicht hinsichtlich der Änderung zuvor durch Bundesgesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

Der **Haushalt des Gerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen** insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies - zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens - als nicht möglich, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Nach vorsichtigen Schätzungen muss für die Bundesrepublik Deutschland mit **Finanzbeiträgen** im ersten Jahr in Höhe von 6,0 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro sowie im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro

- 4 -

gerechnet werden. Diese Beträge sind im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Soweit das Übereinkommen die Vertragsmitgliedstaaten verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen, werden sich die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450.000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Auch diese Kosten sind im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zugesagt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden sich auf insgesamt rund 900.000 Euro belaufen.

Der Gesetzentwurf enthält neben der Zustimmung zum Übereinkommen selbst die Zustimmung zu dem am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokoll, mit dem bestimmte Artikel des Übereinkommens und der Gerichtssatzung vorläufig angewendet werden sollen. Das Protokoll soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Um die Arbeitsfähigkeit herzustellen, müssen zuvor z. B. die Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituiert, die Richter ausgewählt und ernannt werden sowie sekundäre Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verfahrensordnung und der erste Gerichtshaushalt verabschiedet werden.

2. Ergebnis der Ressortabstimmung

Der Referentenentwurf war mit Bezugsvorlage vom 7. Januar 2016 vorgelegt und von Herrn Minister gebilligt worden. Der Referentenentwurf wurde am 29. Januar 2016 an die Ressorts und am 8. Februar 2016 an die Länder und Verbände zur Stellungnahme übersandt. Der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf ist ressortabgestimmt.

Lediglich BMF hat im Hinblick auf den zur Ressortabstimmung übersandten Referentenentwurf um geringfügige Änderungen gebeten. Diese betreffen zum einen die Darstellung des Erfüllungsaufwands und zum anderen notwendige Aktualisierungen im Hinblick auf die in Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen für die Richter, die sich aufgrund des ausgehandelten weiteren Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts ergeben (gesonderte Kabinettsvorlage für die Unterzeichnung). Diese Anmerkungen sind in den Regierungsentwurf eingearbeitet. BMF, AA, BMWi, BMI, BMEL und BMBF haben der Kabinettsbefassung ausdrücklich zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben in der abschließenden Ressortabstimmung keinen Widerspruch erhoben.

- 5 -

Der **Nationale Normenkontrollrat** wurde beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 4. Mai 2016 keine Einwände erhoben.

3. Weiterer Zeitplan

Der mit dem Kabinettsreferat abgestimmte Zeitplan sieht vor:

- Kabinett: 25. Mai 2016
- Vorratsbeschluss Anhörung 22. Juni 2016
- Bundestag 1. Lesung: 23. Juni 2016
- Bundesrat 1. Durchgang: 8. Juli 2016
- Gegenäußerung: 17. August 2016 -
- Anhörung 19. September 2016
- /- Koa-BE-Gespräche 38./39. Kalenderwoche
- Abschluss im Ausschuss 19. Oktober 2016
- Bundestag 2./3. Lesung: 20./21. Oktober 2016
- Bundesrat 2. Durchgang: 25. November 2016

II. Schreiben

Referat:	IIIB4 - PG EuP	
Referatsleiter:	Herr Karcher	Durchwahl:
Referent:	Herr Jacobi	Durchwahl:
Aktenzeichen:	- III B 4 - 3620/13-31 246/2016 -	

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

- 6 -

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 18/07104

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 25. Mai 2016 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zum Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Be-

- 7 -

rufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Zentral-kammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund obliegt. Die betreffenden Länder errichten und unterhalten auf eigene Kosten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betrifft die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung. Es stellt sicher, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. In dieser Phase werden die Ausschüsse konstituiert, Sekundärrecht wie z. B. die Verfahrensordnung des Gerichts verabschiedet, der Gerichtshaushalt beschlossen, Personal eingestellt. Die vorläufige Anwendung und damit der tatsächliche Gerichtsaufbau können erst beginnen, wenn auch die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll ratifiziert hat.

Der Gesetzentwurf wurde in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zum einen steht das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union (Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Zudem beruht das Zustimmungserfordernis auf dem Umstand, dass in Artikel 22 des Übereinkommens die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird (Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes). Die Zustimmung des Bundesrates ist schließlich erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern zufließen (Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Seine Stellungnahme ist beigelegt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wurde beteiligt.

- 8 -

Die Landesjustizverwaltungen, die Ständige Vertragskommission der Länder sowie die Verbände wurden beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert, so dass im weiteren Verfahren Interessenkonflikte nicht erwartet werden.

Der Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies – zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens – als nicht möglich, haben die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge zu leisten. Nach vorsichtigen Schätzungen muss für den Bund in den ersten Jahren mit Finanzbeiträgen in Höhe von rund 5 Millionen Euro je Haushaltsjahr gerechnet werden. Diese Beträge entsprechen den Erwartungen und sind durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Gleiches gilt für die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München. Diese werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden mit rund 900 000 Euro prognostiziert.

Mit quantifizierbaren Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes. Nach dem Zeitplan auf europäischer Ebene soll das Einheitliche Patentgericht seine Arbeit Anfang 2017 aufnehmen. Dieser Termin sollte durch die Bundesrepublik Deutschland nicht verzögert werden. Nach dem Stand der Ratifikationsverfahren in den anderen Mitgliedstaaten zeichnet sich ab, dass das Übereinkommen in Kraft treten wird, sobald die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert haben wird. Das Übereinkommen wird in Kraft treten, wenn es von 13 Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde, darunter zwingend von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Bislang haben Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden und Finnland das Übereinkommen ratifiziert.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

z.U.

- 9 -

III. Die Referate

ZA 6	ZB 1	ZB 5	IA 4	IA 5	IIIB 5	IVA 2	IVC 2	IVC 3	IVC 4
------	------	------	------	------	--------	-------	-------	-------	-------

haben elektronisch mitgezeichnet.

Der Sprechzettel für den Regierungssprecher ist mit LK abgestimmt.

IV. Druckerei

mit der Bitte, die erforderliche Zahl an Ablichtungen des Schreibens zu II, nebst folgenden Anlagen herzustellen (Anzahl gemäß Verteiler III.):

1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt, Denkschrift, Übereinkommenstext
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 4. Mai 2016

17.5.16

IV. Postabsendung

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Verteiler III.).

VI. Über Herrn AL III
Herrn UAL III B
WV III B 4 / PG EuP

L 2615
L 2615
5

915

Herr Jacobi

hat am 9.5. elektronisch gezeichnet

sdm U
28/6

14034
1. Umlauf 14034
2. WL bei Herrn Karob
3015 mck
P 2615

Anlage 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht.

Der Gesetzentwurf wird für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt.

Anlage 2

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht beschlossen. Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zum Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigem Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelten Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsamem Patentland sollen fünf erstinstanzliche Standorte eingerichtet werden: Eine Zentralkammerabteilung in München sowie Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

- 2 -

Die vorbereitenden Arbeiten zur Implementierung der europäischen Patentreform schreiten voran. So hat der Vorbereitende Ausschuss die unter deutschem Vorsitz erarbeitete Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts grundsätzlich gebilligt. Sie enthält mit knapp 400 Bestimmungen detaillierte Regelungen zur prozessualen Behandlung der im Übereinkommen vorgesehen Ansprüche, Klagen und Anträge. Der Verfahrensgang enthält eine auf Patentverfahren abgestimmte Synthese aus kontinentaler und angelsächsischer Rechtstradition. Die vorgesehene Gebührenordnung für das Einheitliche Patentgericht wird mittelfristig eine Eigenfinanzierung des Gerichts ermöglichen. In der Höhe werden die Gerichtsgebühren am Einheitlichen Patentgericht – von Einzelkonstellationen abgesehen – unter den deutschen Gerichtsgebühren liegen, so dass das europäische Verfahren vergleichsweise kostengünstig sein wird. Das Bewerbungsverfahren für die Auswahl der Richterinnen und Richter des Gerichts wird im Mai 2016 beginnen.

Anlage 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene

(Seiten 2 bis 92 des Gesetzentwurfs entfernt)

Anlage 4

**Nationaler
Normenkontrollrat**

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz**

11015 Berlin

- ausschließlich per Mail -HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030) 18 400-1

FAX +49 (030) 18 10400-

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 4. Mai 2016

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein
einheitliches Patentgericht (NKR-Nr. 3622)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 3,0 Mio. Euro
davon Bund:	rund 1,0 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,5 Mio. Euro
davon Bund:	rund 5,6 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

SEITE 2 VON 4

II Im Einzelnen

II.1 Regelungsgegenstand

Derzeit 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beteiligen sich an einer Reform des europäischen Patentsystems. Teil der Reform sind ein sog. Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates sowie ein Einheitliches Patengericht (EPG). Deutschland hat das Übereinkommen zum EPG im Februar 2013 und ein vorbereitendes Protokoll im Oktober 2015 unterzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Zustimmung des Bundestages zu beiden Rechtsakten herbeiführen und zugleich die Grundlage für ihre Umsetzung in Deutschland schaffen.

II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand

Der Engere Ausschuss regelt und überwacht die Patenterteilung durch das Europäische Patentamt. Das EPG entscheidet über die Rechtsgültigkeit der Patente und deren Verletzung. Es gliedert sich in ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seinen Sitz in Paris sowie je eine Außenstelle in London und München. Neben der Außenstelle in München (sog. Zentralkammer) soll es ebenfalls dort sowie in Mannheim, Düsseldorf und Hamburg sog. Lokalkammern geben. Sitz des Berufungsgerichts ist Luxemburg.

Zustimmung und Beteiligung an dem neuen System sind für den Bund und die Länder mit Aufwänden verbunden:

- **Betrieb des Gerichts (Bund)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten, den Betrieb des Gerichts durch Beiträge zu finanzieren, solange und soweit nicht Gebühreneinnahmen den Personal- und Sachaufwand decken; innerstaatlich liegt die Beitragspflicht beim Bund. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens geht das BMJV von einer strukturellen Unterdeckung des Gerichtshaushalts (=> Beitragspflicht des Bundes) aus, die es wie folgt abschätzt:

	Finanzierungsbedarf	Anteil DEU (Bund)
1. Jahr	13,6 Mio. Euro	6,0 Mio. Euro
2. Jahr	11,0 Mio. Euro	4,8 Mio. Euro
3. Jahr	10,2 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro
4. Jahr	11,4 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro

SEITE 3 VON 4

Im Durchschnitt der ersten vier Jahre ergibt sich aus dem Betrieb des Einheitlichen Patengerichts für den Bund also eine jährliche Belastung von rund 5 Mio. Euro.

- **Unterbringung des Gerichts (Bund und Länder)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten ferner, dem Gericht die zu seiner Unterbringung erforderlichen Liegenschaften auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Innerstaatlich trifft diese Vorgabe den Bund für die Zentralkammer in München und die jeweiligen Länder für die Lokalkammern in (ebenfalls) München, Mannheim, Düsseldorf und Hamburg. Den hierfür entstehenden Aufwand schätzt das Ressort wie folgt:

Umgangskosten	Bund	Länder (2)
Einrichtung Gerichtsgebäude	einmalig ca. 1 Mio. Euro	einmalig ca. 2 Mio. Euro
Betrieb Gerichtsgebäude	jährlich ca. 450.000 Euro	jährlich ca. 900.000 Euro

- **Betreuung des Gerichts und des Engeren Ausschusses (Bund)**

Die Internationale Organisation der Patentgerichtsbarkeit und die Struktur des Ausschusses erfordern eine dauerhafte Betreuung, die dem BMJV selbst übertragen werden soll. Das Ressort geht davon aus, dass die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe den Einsatz je einer AK höherer Dienst (A 14) und gD (A 13g) erfordern und damit einen jährlichen Personalaufwand von derzeit (90.819 + 84.058 ~) 175.000 Euro hervorrufen wird.

Die Abschätzungen sind nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.



Dr. Ludewig
Vorsitzender



Hahlen
Berichtersteller

SEITE 4 VON 4



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

Heiko Maas

Bundesminister

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

**Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin**

TEL +49 (030) 18 580-
FAX +49 (030) 18 580-

nachrichtlich:

**Bundesministerinnen und
Bundesminister**

Referat: III B 4 – PG EuP
Referatsleitung: Herr Karcher (Tel.:)
Referent: Herr Jacobi (Tel.:)

Chef des Bundespräsidialamtes

Aktenzeichen: - III B 4 – 3620/13-31 246/2016 -

**Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung**

DATUM Berlin, 13. Mai 2016

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien**

Präsident des Bundesrechnungshofes

17. Mai 2016
gemäß Verteiler

**Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 18/07104**

BETREFF Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein
Einheitliches Patentgericht

ANLAGEN - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt, Begründung und Denkschrift sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 25. Mai 2016 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

